

Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinstetten

- Feuerwehrkostenersatzsatzung –

vom 25. Oktober 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg In der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 25. Oktober 2016 die Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinstetten beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr Rheinstetten wird Kostenersatz erhoben, soweit ein Kostenersatz nach § 2 i.V.m. § 34 Feuerwehrgesetz verlangt werden kann.
- 2) Bei sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt, soweit sie nicht nach Gesetz unentgeltlich zu erbringen sind.
- 3) In den Fällen des § 34 Abs. 3 Feuerwehrgesetz entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 2

Umfang und Höhe des Kostenersatzes

- 1) Der Kostenersatz umfasst
 - a) die Kosten für Feuerwehrfahrzeuge,
 - b) die Kosten für Einsatzkräfte,
 - c) Auslagen, die die Stadt Rheinstetten an hilfeleistende Dritte und Träger anderer Gemeinde- u. Werkfeuerwehren erstattet hat,
 - d) sonstige, durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3. Feuerwehrgesetz.
- 2) Die Kosten für Feuerwehrfahrzeuge werden nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der zum Zeitpunkt des Einsatzes gültigen Fassung berechnet.
- 3) Eingesetzte Geräte, die auf den Feuerwehrfahrzeugen mitgeführt werden, werden nicht gesondert berechnet.

- 4) Die Höhe der Kosten für Fahrzeuge, Einsatzkräfte, Einsatzmittel, Zuschläge und Abrechnungsmodalitäten richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Das Kostenverzeichnis zum Zeitpunkt des Einsatzes ist maßgebend.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- 1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
 - a) im Falle des § 1 Abs. 1 derjenige, von dem nach § 34 Feuerwehrgesetz Ersatz verlangt werden kann,
 - b) im Falle des § 1 Abs. 2 derjenige, der Leistungen in Anspruch nimmt oder gegenüber der Stadt Rheinstetten die Übernahme der Kosten erklärt.
- 2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Erhebung der Forderung zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr Rheinstetten vom 30. Januar 1996 außer Kraft.

Rheinstetten, den 26. Oktober 2016
gez. Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinstetten vom 25. Oktober 2016

- Kostenverzeichnis -

1. Einsatz von Fahrzeugen

- 1.1 Für die Fahrzeuge gelten die in § 1 Abs. 1 VOKeFw nachfolgend genannten Stundensätze:

Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	20 Euro
Kommandowagen	16 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro
Gerätewagen Transport GW-T (7,49 t)	25 Euro
Rüstwagen RW	187 Euro

- 1.2 Für das Fahrzeug Schlauchwagen SW 2000 wird der Stundensatz von 54 Euro eines Gerätewagens-Logistik GW-L2 nach § 1 Abs. 2, Abs. 1 Ziffer 24 VOKeFw berechnet.

- 1.3 Für das Fahrzeug Löschgruppenfahrzeugs LF 16/12 wird der Stundensatz von 170 Euro eines Löschgruppenfahrzeugs LF 20 nach § 1 Abs. 2, Abs. 1 Ziffer 11 VOKeFw berechnet.

- 1.4 Anhänger von Fahrzeugen werden nicht berechnet.

2. Einsatz von Personal

Einsatzstunde einer zum Einsatz angetretenen Einsatzkraft: 16,70 Euro

3. Einsatzmittel

- 3.1 Verbrauchte Einsatzmittel werden mit den Wiederbeschaffungswerten berechnet.

- 3.2 Persönliche Schutzausrüstung und Einsatzgeräte, die infolge des Einsatzes nicht mehr verwendet werden können und ersatzbeschafft werden müssen, werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

4. Kostenzuschläge und Berechnungsweise

- 4.1 Bei allen Leistungen kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn ein außergewöhnlich hoher Aufwand für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen oder Geräten entstanden ist. Dieser Aufwand ist im Einsatzprotokoll ausdrücklich festzuhalten.
- 4.2 Bei der Berechnung der Fahrzeug- und Personalkosten wird als Einsatzzeit zugrunde gelegt
 - a) bei Fahrzeugen, die im Einsatzbericht aufgeführte Ausrückzeit (AUS) bis zum Zeitpunkt des Einrückens (EIN),
 - b) bei Einsatzkräften, die im Einsatzbericht individuell aufgeführte Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende.
- 4.3 Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Einsätzen nach § 1 Abs. 3 gilt als Einsatzzeit die Dauer des Dienstes am Einsatzort.
- 4.4 Bei der Berechnung der Einsatzzeiten nach 4.2 werden angefangene halbe Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- 4.5 In Fällen der Überlandhilfe gehen bei der Berechnung von Einsatzkosten Vereinbarungen zwischen hilfeleistenden und hilfeempfangenen Gemeinden vor.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat– von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Rheinstetten, 26.Oktober 2016

gez. Sebastian Schrempf

Oberbürgermeister